

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Marktes in der Stadt Trebbin (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO - vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001 (GVBl. Teil I/01 S. 30), der §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), sowie § 11 Abs. 1 der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Trebbin vom 15.11.1994 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Trebbin in ihrer Sitzung am 12.09.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Trebbin erhebt für die Benutzung öffentlicher Flächen zur Durchführung von Märkten eine Gebühr.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer den Markt als Anbieter benutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die Quadratmeter der genutzten Standfläche.

### **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr beträgt je Markttag und je angefangenen Quadratmeter genutzter Fläche

**1,50 EURO**

Dazu zählen nicht Wetterschutzdächer, soweit der darunter liegende Bereich nicht als weitere Verkaufsfläche genutzt wird.

- (2) Für die Bereitstellung von Energie wird eine Pauschale von

**2,50 EURO** in den Sommermonaten und

**3,00 EURO** in den Wintermonaten

pro Tag erhoben. Die Sommermonate richten sich nach der europäischen Sommerzeit.

**§ 5**  
**Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

**§ 6**  
**Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit Inanspruchnahme der Verkaufsflächen fällig und ab 9.00 Uhr kassiert.

**§ 7**  
**Rückstände**

Rückstände von Marktgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Marktgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt „Trebbiner Anzeiger“ zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Marktgebührensatzung vom 25.11.1998 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Trebbin, den 12.09.2001

  
Isolde Sperling  
Vorsitzende der Stadt-  
verordnetenversammlung

  
Thomas Berger  
Bürgermeister